



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Anmeldung kantonales Herdenschutzprogramm 2025 «sichere Unterbringung der Ziegen im Sömmerungsgebiet über Nacht»

Alpname: _____

Name, Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Datum Alpaufzug: _____

- Massnahme:
- Einstallen über Nacht
 - Unterbringung im Nachtpferch

Die Anzahl der Ziegen und die Sömmerungstage werden gemäss den Angaben in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) verwendet.

Wir sind darauf angewiesen, dass die Alpauffahrts- und Abfahrtsdaten der Ziegen korrekt in der TVD gemeldet sind. Bei vorzeitiger Apalung der Ziegen ist dem Landwirtschaftsamt das Datum des Alpabzugs schriftlich zu melden.

Die Bedingungen für die Anmeldung finden Sie auf der Rückseite.

Bitte beachten: Beiträge können nur ausbezahlt werden, wenn dem Landwirtschaftsamt diese Anmeldung **schriftlich und innert 14 Tagen nach Bestossung der Alp**, vorliegt.
(per Mail möglich)

Ort, Datum

Unterschrift



Auszug aus dem Ständekommissionsbeschluss über den kantonalen Herdenschutz (StKB Herdenschutz)

Art. 3 Beiträge für sichere Unterbringung

¹ Werden Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zauns gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Beiträge:

- a) pro Ziegenherde jährlich Fr. 700.--
- b) sowie pro Ziege und Sömmerungstag gemäss Tierverkehrsdatenbank Fr. 0.40

² Es werden nur für jene Ziegen Beiträge gewährt, die korrekt in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind.

³ Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der gesamten Sömmerungszeit angewendet wird.

⁴ Erfolgt über Nacht während der Sömmerungszeit ein Wolfsangriff auf die Ziegenherde ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungszeit keine Abgeltung gemäss Abs. 1 geleistet.

Art. 4 Fälle höherer Gewalt

¹ Können die Anforderungen für die Beitragsgewährung wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, kann das Landwirtschaftsamt auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

² Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- b) eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich der Tierhalterin oder des Tierhalters liegt und die auf der Sömmerungsfläche grössere Schäden anrichtet;
- c) Seuchen, die den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;
- d) ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

³ Fälle höherer Gewalt müssen dem Landwirtschaftsamt unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Beweise sind beizulegen.

Art. 4 Anmeldung und Auszahlung

¹ Die Tierhaltenden melden dem Landwirtschaftsamt jedes Jahr schriftlich und unverzüglich den Beginn der Massnahmen.

² Die Meldung der sicheren Unterbringung gilt als Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen.

³ Das Landwirtschaftsamt veranlasst die Auszahlung der Beiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.